

Aktuelle Informationen für das Personalbüro

Februar 2019

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die Finanzverwaltung hat die Regelungen zum ungeliebten **Lohnsteuerverfahrensrecht** umfassend überarbeitet und mit Wirkung ab 2019 neu bekanntgemacht. Wir fassen die Kernaussagen für Sie zusammen. Außerdem beleuchten wir, ob Absagen zu einer **Betriebsveranstaltung** steuerlich zu Lasten der feiernden Kollegen gehen dürfen. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen die Sicht des Fiskus beim Ansatz der amtlichen Sachbezugswerte für **Mahlzeitenzuschüsse** vor.

LOHNSTEUERABZUGSVERFAHREN

Umfassende Verwaltungsregelung zum ELStAM-Verfahren

Die Finanzverwaltung hat umfassend zum **Lohnsteuerabzug** im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ab 2019 Stellung genommen. Hervorzuheben sind folgende Aussagen:

- Für die (erstmalige) Bildung der ELStAM stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

Im Regelfall erfolgt die erstmalige Bildung der ELStAM zu Beginn eines Dienstverhältnisses aufgrund der Anmeldung des Arbeitnehmers durch seinen Arbeitgeber bei der Finanzverwaltung mit dem Ziel, die ELStAM des Arbeitnehmers abzurufen.

Soweit Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht automatisiert gebildet werden oder davon abweichend zu bilden sind (z.B. Freibeträge oder Steuerklassen nach antragsgebundenem Steuerklassenwechsel), erfolgt die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale auf Antrag des Arbeitnehmers durch das Finanzamt.

- Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer bei Aufnahme des Dienstverhältnisses bei der Finanzverwaltung anmelden und zugleich die ELStAM anfordern. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn das Finanzamt einen Härtefallantrag auf Nichtteilnahme am ELStAM-Verfahren abgelehnt hat. Stimmt das Finanzamt dagegen dem Antrag des Arbeitgebers

auf Anwendung der Härtefallregelung zu, hat der Arbeitgeber dem Finanzamt die für den Abruf der ELStAM bestimmten Daten in Papierform mitzuteilen. Die Anforderung von ELStAM ist nur für im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigte Arbeitnehmer zulässig.

- Nach dem Abruf sind die ELStAM in das Lohnkonto des Arbeitnehmers zu übernehmen und entsprechend deren Gültigkeit für die Dauer des Dienstverhältnisses für den Lohnsteuerabzug anzuwenden. Etwaige Änderungen stellt die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber monatlich spätestens bis zum fünften Werktag des Folgemonats zum Abruf bereit. Wird das Dienstverhältnis beendet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer unter Angabe des Beschäftigungsendes (Datum) im ELStAM-Verfahren abzumelden.
- Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten die Nichtteilnahme am ELStAM-Verfahren zulassen. Die Teilnahme am Härtefallverfahren ist kalenderjährlich unter Darlegung der Gründe neu zu beantragen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere bei einem Arbeitgeber vor, für den die Kommunikation über das Internet mangels technischer Möglichkeiten und Voraussetzungen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Der Arbeitgeber kann auch

In dieser Ausgabe

- ☑ **Lohnsteuerabzugsverfahren:** Umfassende Verwaltungsregelung zum ELStAM-Verfahren 1
- ☑ **Lohnsteuerberechnung:** Programmablaufpläne berücksichtigen Familienentlastungsgesetz 2
- ☑ **No-Shows“:** Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen? 2
- ☑ **Gutscheine:** Wann fließt Arbeitnehmern bei der Überlassung von Tankkarten Lohn zu? 2
- ☑ **Doppelbesteuerung:** Neues zu Nichtrückkehrtagen von Grenzgängern nach dem DBA-Schweiz 3
- ☑ **Vergütungspflicht:** Muss die Fahrt von der Wohnung zum Kunden bezahlt werden? 3
- ☑ **GmbH:** Lohnsteuerhaftung für Gutschriften auf einem Arbeitszeitkonto? 3
- ☑ **Steuertipp:** Ansatz des amtlichen Sachbezugswerts bei Mahlzeitenzuschüssen 4

nach einer Genehmigung zur Nichtteilnahme am ELStAM-Verfahren jederzeit ohne gesonderte Mitteilung zum elektronischen Abrufverfahren wechseln.

- Dem Antrag auf Nichtteilnahme am ELStAM-Verfahren ist stets stattzugeben, wenn der Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt einsetzt.
- Nach einem Arbeitgeberwechsel im laufenden Kalenderjahr sind dem neuen Arbeitgeber regelmäßig nur die ELStAM des aktuellen Dienstverhältnisses bekannt. Deshalb hat der Arbeitgeber als weitere Voraussetzung für die Durchführung eines Lohnsteuerjahresausgleichs zu beachten, dass der Arbeitnehmer durchgängig das gesamte Kalenderjahr bei ihm beschäftigt war. Im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs ist die Jahreslohnsteuer nach der Steuerklasse zu ermitteln, die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Ausgleichsjahres als ELStAM abgerufen oder in einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausgewiesen worden ist.

LOHNSTEUERBERECHNUNG

Programmablaufpläne berücksichtigen Familienentlastungsgesetz

Die Verwaltung hat sowohl den Programmablaufplan für die **maschinelle Berechnung** der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer für 2019 als auch den Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuer tabellen für 2019 zur **manuellen Berechnung** der Lohnsteuer bekanntgemacht. Die Programmablaufpläne berücksichtigen die Anpassungen

- des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 9.168 €),
- der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 3.810 € bzw. 7.620 €),
- der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung (Anhebung auf 54.450 €),
- beim Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung (paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrags durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Absenkung des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes auf 0,9 %),
- des bundeseinheitlichen Beitragsatzes in der sozialen Pflegeversicherung (Anhebung auf 3,05 %),
- der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung (West: Anhebung auf 80.400 €; Ost: Anhebung auf 73.800 €)

„NO-SHOWS“

Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen?

Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen sind kein Arbeitslohn, soweit ein Betrag von **110 € je Betriebsveranstaltung** und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht überschritten wird. Dies gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Der den Freibetrag übersteigende Betrag kann mit 25 % pauschal besteuert werden. Die Pauschalierung führt zur Sozialversicherungsfreiheit. Nimmt der Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, können die beiden Veranstaltungen, für die der Freibetrag gelten soll, ausgewählt werden. Der auf eine Begleitperson entfallende Anteil ist dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. Für die Begleitperson ist kein zusätzlicher Freibetrag anzusetzen; auch die 44-€-Freigrenze ist nicht anwendbar. Für die Berechnung des 110-€-Freibetrags sind nach Ansicht der Finanzverwaltung alle Aufwendungen (auch Kosten für den äußeren Rahmen) des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer zu addieren und auf die bei der Veranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen.

Das Finanzgericht Köln (FG) hat sich mit der Frage befasst, wie der Umfang der lohnsteuerpflichtigen Zuwendungen, die Arbeitnehmern im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gewährt werden, zu ermitteln ist. Im Streitfall hatte die Arbeitgeberin eine Weihnachtsfeier in Form eines gemeinsamen Kochkurses veranstaltet. Nach ihrer ursprünglichen Anmeldung zur Betriebsveranstaltung hatten mehrere Arbeitnehmer **kurzfristig wieder abgesagt** („No-Shows“).

Abweichend von der Verwaltungsauffassung geht das FG davon aus, dass auf die Anzahl der angemeldeten und nicht auf die der tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer abzustellen ist. Die von der Arbeitgeberin aufgewendeten Kosten für die „No-Shows“ wirken sich seiner Ansicht nach nicht auf die Höhe des Arbeitslohns der **teilnehmenden Arbeitnehmer** aus. Insoweit liegen laut FG fehlgeschlagene Aufwendungen des Arbeitgebers vor, nicht aber Zuwendungen an die Arbeitnehmer, die tatsächlich an der Betriebsveranstaltung teilgenommen haben.

Hinweis: Das sieht die Finanzverwaltung anders. Deshalb muss nun der Bundesfinanzhof als letzte Instanz entscheiden.

GUTSCHEINE

Wann fließt Arbeitnehmern bei der Überlassung von Tankkarten Lohn zu?

Laut Finanzverwaltung fließt bei einem Gutschein, der **bei einem Dritten einzulösen** ist, bereits mit Hingabe des Gutscheins Arbeitslohn zu. Der Grund: Bereits zu diesem Zeitpunkt erhält der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten. Ist der Gutschein dagegen beim eigenen Arbeitgeber einzulösen, fließt Arbeitslohn erst bei Einlösung des Gutscheins zu.

Diese Abgrenzung trägt das Finanzgericht Sachsen mit. Darüber hinaus hat es klargestellt: Die **Erlangung der Verfügungsmacht** bei Hingabe der Gutscheine wird nicht durch Hinweise in Frage gestellt, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zur Einlösung der Gutscheine gegeben hat. Im Urteilsfall lautete der Hinweis: „... Sie dürfen pro Monat immer nur einen Gutschein im Gesamtwert von maximal 44 € einlösen.“

Hinweis: Das Urteil ist rechtskräftig.

DOPPELBESTEuerung

Neues zu Nichtrückkehrtagen von Grenzgängern nach dem DBA-Schweiz

Arbeitslohn, den ein in Deutschland ansässiger Arbeitnehmer als Grenzgänger für seine Arbeit in der Schweiz bezieht, darf nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz grundsätzlich nur in Deutschland besteuert werden. Er darf aber in der Schweiz besteuert werden, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Kalenderjahres **aufgrund seiner Arbeitsausübung** in der Schweiz an mehr als 60 Arbeitstagen nicht an seinen Wohnsitz in Deutschland zurückkehrt. Hierzu haben die Schweiz und Deutschland Folgendes vereinbart:

Eine Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung liegt vor, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. **Nicht zumutbar** ist eine Rückkehr des Arbeitnehmers an seinen Wohnsitz nach Arbeitsende insbesondere, wenn

- die kürzeste Straßenentfernung für die einfache Wegstrecke über 100 Kilometer beträgt (bei Benutzung eines Kfz),
- die schnellste Verbindung zu den allgemein üblichen Pendelzeiten für die einfache Wegstrecke länger als 1,5 Stunden beträgt (bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel).

Von einem Nichtrückkehrtag ist bei vorliegender Unzumutbarkeit der Rückkehr nur auszugehen, wenn der Arbeitnehmer **glaubhaft macht**, dass er tatsächlich nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Hinweis: Diese Konsultationsvereinbarung findet auf seit dem 01.01.2019 verwirklichte Sachverhalte Anwendung.

VERGÜTUNGSPFLICHT

Muss die Fahrt von der Wohnung zum Kunden bezahlt werden?

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einer Grundsatzentscheidung zur Ermittlung der vergütungspflichtigen Arbeitszeit klargestellt: Grundsätzlich erbringt der Arbeitnehmer mit der - eigennützigen - Zurücklegung des Wegs von der Wohnung zur Arbeitsstelle und zurück keine Arbeit für den Arbeitgeber. Anders ist es jedoch, wenn der Arbeitnehmer (hier: ein Monteur) seine **Tätigkeit außerhalb des Betriebs** zu erbringen hat. Ist die Gesamttätigkeit darauf gerichtet, verschiedene Kunden aufzusuchen, gehört das Fahren zur auswärtigen Arbeitsstelle zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten.

Durch Arbeits- oder Tarifvertrag kann, so das BAG, eine gesonderte Vergütungsregelung für eine andere als die eigentliche Tätigkeit und damit auch für Fahrten getroffen werden. So war es auch im Streitfall: Bei Nahmontage schloss der einschlägige Tarifvertrag eine gesonderte Vergütung der Fahrt von der Wohnung zum ersten Kunden des Arbeitstages und vom letzten zurück zur Wohnung aus. Nach Ansicht des BAG hatten die Tarifvertragsparteien mit dieser Vergütungsregelung den ihnen eingeräumten **Gestaltungsspielraum** nicht überschritten. Damit hatte der Arbeitnehmer, der für Fahrten im Nahbereich (in einem Umkreis von 80 km) eine Pauschalerstattung erhalten hatte, keinen Anspruch auf eine weiter gehende Vergütung.

GMBH

Lohnsteuerhaftung für Gutschriften auf einem Arbeitszeitkonto?

Die Einbehaltung von Lohnsteuer setzt naturgemäß Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit voraus. Bei beherrschenden **Gesellschafter-Geschäftsführern** führen die einem Zeitwertkonto zugeführten Beträge als verdeckte Gewinnausschüttungen jedoch zu Einkünften aus Kapitalvermögen und nicht zu Arbeitslohn. Für die dem Arbeitszeitkonto (Zeitwertkonto) zugeführten Beträge ist somit keine Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen.

Folgerichtig hat das Finanzgericht Münster die Lohnsteuerhaftung einer GmbH für die Zeitgutschriften auf dem Arbeitszeitkonto (Zeitwertkonto) ihres beherrschenden **Gesellschafter-Geschäftsführers** ausgeschlossen.

STEUERTIPP

Ansatz des amtlichen Sachbezugswerts bei Mahlzeitenzuschüssen

Viele Arbeitnehmer haben Anspruch auf arbeitstägliche Zuschüsse ihres Arbeitgebers zu Mahlzeiten. Diese Leistungen des Arbeitgebers werden im Arbeitsvertrag oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart. Als Arbeitslohn ist hier nicht der Zuschuss, sondern die **Mahlzeit des Arbeitnehmers** mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert anzusetzen. Das setzt voraus, dass

- der Arbeitnehmer tatsächlich eine Mahlzeit erwirbt (Lebensmittel werden nur als Mahlzeit anerkannt, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sind),
- für jede Mahlzeit nur ein Zuschuss arbeitstäglich (ohne Krankheits-, Urlaubs- und - bezogen auf die ersten drei Monate - Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer eine Auswärtstätigkeit ausübt) beansprucht werden kann,
- der Zuschuss den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit um nicht mehr als 3,10 € übersteigt,
- der Zuschuss den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt und
- der Zuschuss nicht von Arbeitnehmern beansprucht werden kann, die eine Auswärtstätigkeit ausüben, bei der die ersten drei Monate noch nicht abgelaufen sind.

Eine Besonderheit gilt, wenn Arbeitnehmer im Kalenderjahr durchschnittlich an nicht mehr als drei Arbeitstagen je Kalendermonat **Auswärtstätigkeiten** ausüben: Wenn keiner dieser Arbeitnehmer im Kalendermonat mehr als 15 Essensmarken erhält, entfällt die Pflicht zur Feststellung der Abwesenheitstage und zur Anpassung der Zahl der Essensmarken im Folgemonat.

In diesem Zusammenhang hat der Fiskus Folgendes klargestellt:

- Der Arbeitgeber hat die vorstehenden Voraussetzungen nachzuweisen. Der Nachweis der Verwendung des Zuschusses ausschließlich zum Erwerb einer Mahlzeit kann dabei auch durch Vorlage ent-

sprechender vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen, das die bezuschusste Mahlzeit abgibt, und dem Arbeitgeber oder dem mit der Verwaltung der Zuschüsse beauftragten Unternehmen geführt werden.

- Arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten sind auch dann mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert anzusetzen, wenn sie an Arbeitnehmer geleistet werden, die ihre Tätigkeit in einem Homeoffice verrichten oder nicht mehr als sechs Stunden täglich arbeiten. Das gilt auch dann, wenn die betriebliche Arbeitszeitregelung keine entsprechenden Ruhepausen vorsieht.
- Der maßgebende amtliche Sachbezugswert für arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten ist auch anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer einzelne Bestandteile seiner Mahlzeit bei verschiedenen Akzeptanzstellen erwirbt.
- Je Arbeitstag kann nur ein Zuschuss zu Mahlzeiten mit dem amtlichen Sachbezugswert angesetzt werden. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer am selben Tag mehrere Mahlzeiten auf Vorrat erwirbt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!